

GZ 466/11-III/11/93

Dienstanweisung für Schulwarte

Verteiler: VII, N

Inhalt: Dienstanweisung für Schulwarte

Sachgebiet: Personalwesen

Geltung: unbefristet

RUNDSCHREIBEN Nr. 40/1993

An alle  
Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien),  
an die  
Direktionen der Pädagogischen und  
Berufspädagogischen Akademien,  
an die  
Direktionen der Zentrallehranstalten

Hiemit erfolgt eine aktualisierte Wiederverlautbarung des ho. Rundschreibes Nr. 186/1987, GZ 466/12-III/11/1987, vom 7. Juli 1987:

"In der Anlage wird die "Dienstanweisung für Schulwarte (Verwendungsgruppe D, Entlohnungsgruppe I/d)" übermittelt.

Unter dem Begriff "Schulwart" ist der bisher als "leitender Schulwart" bezeichnete Bedienstete zu verstehen, der sich somit in einer Verwendung befindet, die der Verwendungsgruppe D bzw. der Entlohnungsgruppe I/d zuzuordnen ist. Die Dienstanweisung richtet sich nur an den Schulwart in vorgenanntem Sinn.

Demgemäß wird in § 1 Abs. 3 der Dienstanweisung zwischen dem Schulwart und dem ihm unterstehenden Schulwarthilfspersonal (angelernte Arbeiter, Reinigungskräfte) unterschieden. Im Hinblick auf die D-Wertigkeit der Tätigkeit des Schulwartes gebührt jenen Beamten, die mit dieser Tätigkeit betraut sind, aber einer niedrigeren Verwendungsgruppe angehören, eine Verwendungszulage gem. § 30a Abs. 1 Ziff. 1 des GG 1956.

Diese Dienstanweisung wurde auch als Broschüre aufgelegt und in entsprechender Stückzahl versendet. Jedem Schulwart ist ein Exemplar nachweislich auszufolgen."

Beilage

Dienstanweisung  
für Schulwarte

Wien, 13. April 1993  
Für den Bundesminister:  
Dr. Liebsch

F.d.R.d.A.: